



Der Stadtrat an den Gemeinderat

25. Februar 2026

GR Nr. 2025/377

Motion von Dr. Balz Bürgisser, Luca Maggi und Lea Herzig betreffend Grossanlässe, Einbindung des Detailhandels in das Entsorgungskonzept der Veranstaltungen, Ablehnung und Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. September 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Dr. Balz Bürgisser, Luca Maggi und Lea Herzig (alle Grüne) folgende Motion, GR Nr. 2025/377, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass bei Grossanlässen auf öffentlichem Grund Detailhändler*innen, die innerhalb eines Veranstaltungssperimeters Ess- und Trinkwaren zum sofortigen Verzehr anbieten (z.B. kalte Getränke), ins Entsorgungskonzept der Veranstaltung eingebunden werden können.

Begründung:

Art. 12 Abs. 1 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) beinhaltet den Schutz des öffentlichen Grundes. Der Detailhandel wird beim Verkauf von Ess- und Trinkwaren, welche zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind, verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten. Darüber hinaus sind in der Gemeindeordnung Klimaziele und Nachhaltigkeitsziele verankert. Diese verlangen, dass Abfall vermieden wird und Wertstoffe getrennt gesammelt und recycelt werden. Diese Devise gilt sowohl im täglichen Leben als auch bei Grossveranstaltungen, welche auf öffentlichem Grund stattfinden. An diesen manifestiert sich das Problem exemplarisch: Detailhändler*innen, insbesondere Grossverleiher*innen, verkaufen grosse Mengen an Getränken und Esswaren und überlassen die sachgerechte Entsorgung der/dem Veranstalter*in, welche*r von der Stadt zur Vermeidung von Abfall und zum Recyceln von Wertstoffen verpflichtet wird. So wird das Veranstaltungsgelände mit «importiertem» Abfall überschwemmt, was die Veranstaltenden herausfordert und eine sachgerechte Entsorgung erschwert.

Aus diesem Grund soll die Stadt für Grossveranstaltungen, welche auf öffentlichem Grund stattfinden (z.B. Sechseläuten, Street Parade, Knabenschiessen, Silvesterzauber) einen Veranstaltungssperimeter rund um das Veranstaltungsgelände festlegen, innerhalb welchem Detailhändler*innen, die Ess- und Trinkwaren zum sofortigen Verzehr anbieten, ins Entsorgungskonzept der Veranstaltung eingebunden werden. Dazu soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus den nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen und beantragt die Umwandlung in ein Postulat.

An Grossanlässen wird der öffentliche Raum stark mit Abfall belastet – auch durch Produkte aus dem Detailhandel innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsgeländes. Die



Entsorgung dieses Abfalls sowie die Reinigung innerhalb des bewilligten Veranstaltungssperimeters liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Veranstaltenden. Die Verantwortlichen der Veranstaltung sind gemäss Art. 28 Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ, AS 712.110) verpflichtet, ein Konzept für die Vermeidung und Entsorgung des anfallenden Abfalls sowie für die Reinigung einzureichen. Die zuständige Dienstabteilung genehmigt das Konzept in Absprache mit jener Behörde, die die Bewilligung für die Veranstaltung erteilt. Im Rahmen dieses Konzepts können die Veranstaltenden den Detailhandel einbeziehen, da gemäss Art. 12 Abs. 1 Allgemeine Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) alle Gewerbetreibende, die Ess- und Trinkwaren, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind, anbieten, verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass der öffentliche Grund sauber bleibt. Seitens Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) finden regelmässig Gespräche mit den Detailhändlerinnen und -händlern statt. Unter anderem wird an diesen Austauschterminen auch die Frage diskutiert, was der Detailhandel leisten kann, damit weniger Abfälle bei Grossveranstaltungen entstehen und er weniger Gebinde verkauft, welche den Abfallberg steigen lassen. Eine weitergehende gesetzliche Verpflichtung, wie sie von der Motion gefordert wird, ist aber aus nachfolgenden Gründen aus Sicht des Stadtrats nicht möglich.

Gemäss dem im Abfallrecht geltenden Verursacherprinzip (vgl. Art. 74 Bundesverfassung und Art. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz [USG, SR 814.01]) trägt die Kosten für Verfügung, Verminderung und Beseitigung der Schäden diejenige Person, welche Umweltbelastungen verursacht (z. B. durch Abfälle). Für Abfälle konkretisiert Art. 32 Abs. 1 USG, dass die Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle die Kosten der Entsorgung tragen. Inhaberin oder Inhaber von Abfällen ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Herrschaft darüber hat. Für Abfälle, bei denen die Inhaberin oder der Inhaber nicht ermittelt werden kann, ist gemäss Art. 32 Abs. 2 das Gemeinwesen zuständig. Dieses kann die Entsorgung des Abfalls auf die Veranstaltenden übertragen. Da bei den Veranstaltungen diejenige Person, die den Abfall vorschriftswidrig entsorgt, oft nicht ermittelt werden kann, ist in solchen Fällen der Organisator als verantwortlicher Inhaber belangbar (Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. Auflage, 2004, Art. 32, N 25).

Zur Beurteilung der Rechtslage hinsichtlich Verantwortung des Detailhandels kann die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Finanzierung der Entsorgung von Littering und Abfall aus öffentlichen Abfalleimern hinzugezogen werden. Gemäss BGE 138 II 111 sind gelitterte Abfälle als Siedlungsabfälle zu qualifizieren und damit Gegenstand von Art. 32a USG (Verursacherprinzip im weiteren Sinne). Daraus folgt, dass die Entsorgung dieser Abfälle möglichst verursachergerecht zu finanzieren ist. Die direkten Verursachenden lassen sich in aller Regel nicht ermitteln, weshalb gemäss Rechtsprechung den in der Kausalkette weiter zurückliegenden Verursachenden die Kosten für das Entsorgen von Abfällen auf öffentlichem Grund anteilmässig auferlegt werden können, wenn sich nach sachlich haltbaren Kriterien plausibel darlegen lässt, dass diese in besonderer Weise zur Entstehung des Abfalls im öffentlichen Raum beitragen.

Dass bei Grossanlässen grosse Mengen an Abfällen anfallen, die nicht von den Veranstaltenden selbst angeboten werden, ist wohl unbestritten. Allerdings fehlen belastbare Zahlen zur Herkunft der Abfälle. Der Umstand allein, dass ein Grossteil des Abfalls «importiert» wurde,



spricht, nicht vom Veranstaltenden stammt, genügt nicht, um sämtliche Detailhändler und Detailhändlerinnen innerhalb eines gewählten Perimeters verstärkt in die Verantwortung zu ziehen. Weder wäre die Festlegung des Perimeters ein sachlich haltbares Kriterium, noch kann belegt werden, dass sämtliche Detailhändler und Detailhändlerinnen in besonderer Weise zur Entstehung des Abfalls im öffentlichen Raum beitragen. Eine solche Pauschalisierung hält weder dem Verursacherprinzip noch der Rechtsgleichheit stand. Bei offenen Veranstaltungsperimetern kann Abfall jederzeit auch von ausserhalb des Perimeters hineingetragen werden. Wirksame Kontrollen sind schwer umzusetzen und eine genaue Abgrenzung des Verantwortungsbereichs zwischen den Veranstaltenden und des Detailhandels kaum möglich. Eine teilweise Überbindung der Kosten auf sämtliche Detailhändlerinnen und -händler – einschliesslich kleiner lokaler Geschäfte –, welche ihre Teilnahme an der Grossveranstaltung nicht wählen können, ist somit nicht möglich und die Motion damit nicht umsetzbar. Es steht den Veranstaltenden jedoch auch unter der heutigen Rechtslage frei, den Detailhandel ohne direkte Kostenfolgen ins Entsorgungskonzept miteinzubeziehen. Dafür ist keine neue Rechtsgrundlage notwendig.

Der Stadtrat teilt die Zielsetzung des Anliegens und setzt sich für nachhaltige Veranstaltungen ein, an denen die Abfallmenge massgeblich reduziert wird. Der Ansatz des Stadtrats zielt insbesondere auf Information, Beratung und Sensibilisierung aller Beteiligten sowie die Erarbeitung von tragfähigen, individuellen Lösungen für die Veranstaltungen ab. Die Massnahmen zur Abfallreduktion umfassen u. a. folgende Elemente:

- 1) Kostenlose Unterstützung und Beratung der Veranstaltenden bei der Erarbeitung des Abfallkonzepts, welches bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund gemäss Art. 28 Abs. 1 VAZ zwingend eingereicht werden muss.
- 2) Stichprobenartige Überprüfung der definierten Massnahmen des eingereichten und bewilligten Abfallkonzepts an Grossveranstaltungen und Nachbesprechungen mit den Veranstaltenden.
- 3) Proaktiver Austausch mit den Veranstaltenden und der Wirtschaft zum Thema Abfallvermeidung an Veranstaltungen im öffentlichen Raum, wie z. B. die periodische Durchführung eines runden Tisches für den Detailhandel mit Veranstaltenden von Grossanlässen und betroffenen Dienstabteilungen oder das alle drei Jahre stattfindende Veranstaltenden-Forum.

Insbesondere der dritte Punkt soll in der Zukunft weiter gestärkt werden. Der Stadtrat erachtet die individuelle Begleitung und Unterstützung der Verwaltung für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund als effektiver als direktive Vorgaben. Aus den genannten Gründen betrachtet der Stadtrat das Anliegen in der genannten Form für nicht motionabel und lehnt die Motion ab. Um das Kernanliegen der Motion umzusetzen, ist der Stadtrat bereit, das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter